

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 8

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 07.12.2023

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)- jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung- in seiner Sitzung am 21.02.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 07.12.2023 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages erhält die folgende Fassung:

1. Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes (§5 der Satzung) bemessen:	
und beträgt je Tag in der Zeit vom 1.11. – 31.3. (Nebensaison)	3,70 Euro
und je Tag in der Zeit vom 1.4. – 31.10. (Hauptsaison)	4,00 Euro
2. Abweichend von Ziffer 1 beträgt der Kurbeitrag je Tag:	
a) für kurbeitragspflichtige Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres:	2,00 Euro
b) für schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. bei Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises. Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist spätestens bei Aufenthaltsbeginn nachzuweisen:	
Hauptsaison (1.4. – 31.10.)	3,60 Euro
Nebensaison (1.11. – 31.3.)	3,30 Euro
c) für Personen mit geringem Einkommen bei Vorlage einer amtlichen Bescheinigung. Geringes Einkommen liegt vor, wenn es monatlich den Betrag von 750 Euro bei Einzelpersonen oder 1.000 Euro bei mehreren Personen desselben Familienhaushaltes nicht übersteigt. Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist spätestens bei Aufenthaltsbeginn nachzuweisen:	
Hauptsaison (1.4. – 31.10.)	3,60 Euro
Nebensaison (1.11. – 31.3.)	3,30 Euro
3. Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung, Trägern der Versorgung und sonstige Entsendestellen von Patienten, wenn diese den Kurbeitrag direkt und voll tragen, wird bei entsprechender Vereinbarung ein Nachlass auf den Kurbeitrag nach Ziffer 1 eingeräumt. Damit sind alle Ansprüche aus vereinfachter Pauschalabrechnung sowie begründeten Befreiungstatbeständen insbesondere nach § 2 Absatz 3 der Satzung und/oder begründeten Ermäßigungstatbeständen nach Ziffer 2 abgegolten.	

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung „1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)“ vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 22.02.2024

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt